

Auswertung

„Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“

*vom Kontaktausschuss zwischen dem Rat der EKD und dem Ev.-theologischen Fakultätentag
vorgenommen in seiner Sitzung am 22. Februar 2010
als Vorlage für die Kirchenkonferenz am 24./25. März 2010*

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sind jeweils zweigeteilt: der erste Abschnitt stellt die Empfehlungen des Wissenschaftsrates in knapper Form zusammenfassend dar; der zweite Abschnitt nimmt eine Bewertung der Empfehlungen vor und skizziert mögliche Konsequenzen.

1. Gesamtbewertung

Der Wissenschaftsrat nimmt eine eindeutige Verortung der Evangelischen Theologie an der Universität vor, identifiziert die Theologische Fakultät als angemessenste universitäre Organisationsform wissenschaftlicher Theologie, bejaht die Bekenntnisgebundenheit der Theologie und die damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten und würdigt den Beitrag der Theologie zur religiösen Reflexion in Wissenschaft und Gesellschaft.

Die klare Verortung der Theologie an der Universität, die unzweideutige Bejahung des Fakultätsstatus, die bemerkenswert klare Akzeptanz der staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten und die Wertschätzung der Theologie für den wissenschaftlichen Diskurs sind sehr zu begrüßen. Diese Standortbestimmung entspricht dem Selbstverständnis Evangelischer Theologie und ihrer produktiven Einbindung in universitäre Forschung und Lehre ebenso wie sie den hohen Erwartungen der Evangelischen Kirche an die Theologie für die Selbstreflexion der Kirche auf wissenschaftlichem Niveau gerecht wird. Hinter der wohlwollenden Beurteilung der Theologie steht offensichtlich die Einsicht, dass die Gesellschaft des akademischen Kommunikationsraums für die Ausbildung von theologischer Kompetenz bedarf, und dass Religionen, die sich nicht selbstkritisch im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs reflektieren, in der Gefahr stehen, in Fundamentalismen abzugleiten.

2. Religionsverfassungsrechtliche / staatskirchenrechtliche Fragen zu den „Islamischen Studien“

Der Wissenschaftsrat plädiert für die Einrichtung von Zentren bzw. Instituten für Islamische Studien, die dem wissenschaftlichen Diskurs, der Ausbildung islamischer Religionslehrer und der Imamausbildung dienen sollen.

Die Vorschläge zur Etablierung und Institutionalisierung „Islamischer Studien“ sind - insbesondere im Blick auf eine wissenschaftliche Qualifikation des islamischen Religionsunterrichts - zu bejahen, auch wenn zu erwartende Probleme nicht verkannt werden können. Es kann zudem darauf hingewiesen werden, dass bereits in der Vergangenheit Initiativen zur Einrichtung und Etablierung von Zentren für religiöse Studien maßgeblich von Ev.-theol. Fakultäten unterstützt wurden (so zum Beispiel in Münster und Erlangen). Die vorgeschlagene Einrichtung von „Beiräten“ kann im Rahmen des geltenden Religionsverfassungsrechts aber nur als eine vorläufige Lösung angesehen werden, die der spezifischen Verfasstheit des Islam und seiner mangelnden

Selbstorganisation im Hinblick auf die Kategorie der „Religionsgemeinschaft“ geschuldet ist und nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Es muss deshalb auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die Einrichtung solcher „Beiräte“ keinen paradigmatischen Charakter für die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Religionsgemeinschaften bei der theologischen Ausbildung gewinnt oder weitreichende Transformationsprozesse auslöst. Denn die Mitverantwortung für die religiösen Gehalte und die damit korrespondierende Mitwirkung stehen von Verfassungen wegen Religionsgemeinschaften zu. Im Blick auf den wünschenswerten Aufbau einer islamischen Religionspädagogik sind die Theologischen Fakultäten und religionspädagogischen Ausbildungsstätten gefragt, ihre aus langjährigen Erfahrungen erwachsene Expertise zur Verfügung zu stellen.

3. Einschätzungen zur Verlagerung der Ausbildungsziele von Theologiestudierenden

Der Wissenschaftsrat konstatiert eine deutliche Verlagerung der Ausbildungsziele vom Pfarramt zum Lehramtsstudium und ein verstärktes Interesse an „offenen“ theologischen Studiengängen, die nicht unmittelbar auf einen kirchlichen Beruf oder das Lehramt zielen. Er würdigt den Bedeutungsgewinn der religionspädagogischen Ausbildungsstätten, zeigt sich besorgt über deren Kleinteiligkeit und mangelhafte personelle Ausstattung und plädiert für den Ausbau auf eine Fünffächerstruktur (Exegese, Kirchengeschichte, Systematik, Religionspädagogik, ein profilbildendes Fach) und für eine institutionalisierte Vernetzung mit den Theologischen Fakultäten.

Die Analyse der veränderten Gewichtung beim Theologiestudium verdient ebenso Beachtung wie die Anstöße zur Stärkung der religionspädagogischen Ausbildungsstätten und deren besserer Vernetzung mit den Theologischen Fakultäten unterstützt werden sollten. Im Sinne des Gewichts, das den Theologischen Fakultäten als Organisationsform wissenschaftlicher Theologie zukommt, darf die Stärkung der religionspädagogischen Ausbildungsstätten aber nicht zu einer Schwächung der Leistungsfähigkeit der Theologischen Fakultäten führen, sondern zu einer Potenzierung ihrer Stärken. Aufgrund der Motive der Lehramtsstudierenden bei der Fächerwahl und ihrer häufig zu beobachtenden Ortsgebundenheit ist zu beachten, dass eine zu starke räumliche Konzentration der religionspädagogischen Ausbildung negative Rückwirkungen auf die Wahl von Evangelischer Religion als Studienfach haben kann. Außerdem sollten bei der angeregten Stärkung der religionspädagogischen Ausbildungsstätten auch die Einrichtungen für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Förder- und Berufsschulen mit im Blick sein und nicht lediglich Institute, die für das Gymnasiallehramt ausbilden. Die Anregungen zur Entwicklung von „offenen“ Bachelor- und Masterstudiengängen sind zu begrüßen, sofern die Qualität der Ausbildung in den Pfarramts- und Lehramtsstudiengängen nicht eingeschränkt wird. Es wäre überaus wünschenswert, wenn solche Studiengänge in koordinierter Form eingerichtet würden, so dass ein bedarfsgerechtes Angebot entsteht.

4. Auswirkungen auf die Fächerstruktur der Ev.-theol. Fakultäten

In den Empfehlungen des Wissenschaftsrates klingt eine Kritik an der Bewahrung der herkömmlichen Struktur von „Doppelbesetzungen“ in den fünf theologischen Kernfächern an, die zu einem unkoordinierten Abbau von „Randprofessuren“ (z. B. Christliche Archäologie, Christliche Zeitgeschichte) geführt habe.

Zunächst ist festzustellen, dass die Semantik von „Doppelbesetzungen“ problematisch und irreführend ist. Deshalb ist der Rede von „Mehrfachbesetzungen“ der Vorzug zu geben, weil sie der inhaltlichen Profilierung und Schwerpunktsetzung der einzelnen Professuren Rechnung trägt, die gerade in den theologischen Kernfächern unabdingbar ist. Gegenüber der Infragestellung der theologischen Fächerstruktur ist daran zu erinnern, dass sich die Binnendifferenzierung der

Evangelischen Theologie dem Prozess der Entstehung historisch-kritischer Theologie in der Neuzeit verdankt. Sie gründet auf einem spezifischen Theologieverständnis und zielt auf eine mit dem Methodenrepertoire der universitären Nachbardisziplinen vertraute Wissenschaftlichkeit. In die Verantwortung Theologischer Fakultäten für die Organisation von theologischer Lehre und Forschung fällt dann aber auch zu klären, wie dem höheren Gewicht des Lehramtsstudiums zukünftig angemessen begegnet werden soll. Im Blick auf die Kritik an der Struktur von Mehrfachbesetzungen ist zu betonen, dass die modularisierten Lehramts- und Pfarramtsstudiengänge gerade in den theologischen Kernfächern zu erhöhten Belastungen führen und die Struktur der Mehrfachbesetzungen auch im Sinne der spezifischen Anforderungen an Pfarramt- und Lehramtsstudiengänge akzentuiert und differenziert werden kann.

5. Gestaltung der Landschaft theologischer Ausbildungsstätten

Aus der Analyse des Wissenschaftsrates zu 3 und 4 folgt die Bitte an die Verantwortlichen in Kirche, Theologischen Fakultäten und religionspädagogischen Ausbildungsstätten zur Mitwirkung an einem Gestaltungsprozess der theologischen Ausbildungslandschaft.

Niemand wird sich der Einsicht in die Verbesserungsfähigkeit der theologischen Ausbildungslandschaft verschließen können. In einer Situation, die durch die zu Recht problematisierten Handlungsbeschränkungen des „doppelten Föderalismus“ bestimmt ist, wird durch das staatliche Angebot einer „konzertierten Aktion“ die Chance zur Gestaltung der theologischen Ausbildungslandschaft eröffnet – und dies in einer Situation politischen Wohlwollens. Diese Chance verdient ernsthaft geprüft und im Gespräch mit dem Wissenschaftsrat ausgelotet zu werden, auch wenn man die damit verbundenen Risiken nicht unterschätzen darf und den Analysen und Empfehlungen des Wissenschaftsrates nicht gänzlich zustimmen wird. Für die Ev.-theol. Fakultäten ist auch weiterhin auf der Struktur 10 + X zu bestehen, während für die religionspädagogischen Institute die vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Struktur 4 + X tatsächlich überaus unterstützenswert ist. Schon aus prinzipiellen Gründen ist vorauszusetzen, dass Gewichtsverlagerungen in der Lehre auch zu Modifikationen der Fächerstruktur führen können.

6. Auslagerung der Religionswissenschaften

Um der wachsenden Pluralität religiöser Bekenntnisse in Deutschland und der steigenden Nachfrage nach wissenschaftlicher Expertise zu Religionsfragen gerecht zu werden, empfiehlt der Wissenschaftsrat eine Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Feldes der Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften. Im Blick auf die Religionswissenschaft schlägt er vor, diese aus der institutionellen Abhängigkeit von den christlichen Theologien zu lösen und eigenständige Institute und Studiengänge aufzubauen.

Dem Vorschlag zur Einrichtung selbstständiger und angemessen ausgestatteter religionswissenschaftlicher Institute ist aus grundsätzlichen und pragmatischen Gründen zuzustimmen – gerade auch im Blick auf den Aufbau qualifizierter religionswissenschaftlicher Studiengänge. Für die religionswissenschaftlichen Lehrstühle, die an Ev.-theol. Fakultäten angesiedelt sind, stellen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates die programmatisch anspruchsvolle und strukturell folgenreiche Herausforderung dar, darzustellen, inwiefern sie die Grundbedingungen konfessionell bestimmter Theologie erfüllen. Aufgrund des Gewichts der Religionswissenschaften für die theologische Ausbildung und Forschung und zum Zweck der unverzichtbaren und in den Prüfungsordnungen verankerten Vermittlung interkultureller theologischer Kompetenz kann einer Auslagerung der einer theologischen Perspektive verpflichteten Professuren für „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie / Missionswissenschaft“ aus den Ev.-theol. Fakultäten aber nicht zugestimmt werden. Für die an den Ev.-theol. Fakultäten verbleibenden Lehrstühle sollte auf die

(Teil)Bezeichnung „Religionswissenschaften“ nicht verzichtet werden, weil die erforderlichen Kompetenzen denen der extern betriebenen Religionswissenschaft entsprechen. Und schließlich ist das Anliegen einer starken Kooperation der Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften zu unterstützen, sofern deren jeweilige funktionale und institutionelle Integrität gewahrt bleibt.

7. Verhältnisbestimmung zur Judaistik

Wissenschaftssystematisch in Entsprechung zur Religionswissenschaft und pragmatisch zum Zweck der Verbesserung der Ausbildung des jüdischen Kultus- und Lehrpersonals empfiehlt der Wissenschaftsrat ebenfalls die institutionelle Ausgliederung der Judaistik aus den Theologischen Fakultäten und den Auf- und Ausbau von Instituten für Judaistik / Jüdische Studien.

Im Sinne der Verbesserung der Ausbildungssituation des jüdischen Kultus- und Lehrpersonals verdienen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates Unterstützung. Sie verkennen jedoch die in renommierten Instituten (z. B. in Tübingen, Münster und Greifswald) nachgewiesene Bedeutung der Judaistik für die christliche Theologie vor allem im Blick auf Kenntnisse zum antiken Judentum, zur Verankerung des Neuen Testaments in seinem religionsgeschichtlichen Umfeld und zum Rabbinischen Judentum. Deshalb kann einer gänzlichen Auslagerung judaistischer Forschung und Lehre aus den Ev.-theol. Fakultäten nicht zugestimmt werden.

8. Kirchliche Beteiligung an Habilitation und Berufungen

Mit der Begründung, dass es sich bei der Habilitation um eine rein akademische Angelegenheit handle, richtet der Wissenschaftsrat die dringende Bitte „insbesondere an die Katholische Kirche“, sich aus Habilitationsverfahren zurückzuziehen. Und in Reaktion auf offensichtlich mitunter problematische Verfahrensabläufe bei Berufungen bittet der Wissenschaftsrat die Kirchen (Plural!), „für ein rasches und für alle Beteiligten verlässliches und transparentes Verfahren der kirchlichen Beteiligung Sorge zu tragen.“

Bei der Habilitation beschränkt sich auf evangelischer Seite die kirchliche Beteiligung auf die unverzichtbare Feststellung der Mitgliedschaft des Habilitanden in der Evangelischen Kirche. Die Bedeutung der konfessionellen Bindung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Theologie wurde zuletzt in den gemeinsam von Kirchenkonferenz und Ev.-theol. Fakultätentag getragenen Empfehlungen zum „Zusammenwirken von Landeskirchen und Theologischen Fakultäten in Deutschland“ plausibilisiert: „Bei Habilitationen stellt sich die Frage nach Ausnahmen von der Kirchenmitgliedschaft nicht, da mit der Erteilung der *venia legendi* die Teilhabe am *publice docere* der evangelischen Kirche verbunden ist.“ Und auch in Bezug auf die kirchliche Mitwirkung bei Berufungen hat die genannte Publikation hinreichend Klärungen gebracht,¹ was

¹ „Die Berufung zum Hochschullehrer oder zur Hochschullehrerin basiert auf einem akademischen Verfahren, das als solches der Autonomie der Hochschule unterliegt. Der Zuschnitt des Stellenprofils, die Stellenausschreibung, die Zusammensetzung der Berufungskommission, die Auswahl der Kandidaten, die Erarbeitung des Berufungsvorschlags bzw. der Berufungsliste sowie das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat und im Senat der Hochschule fallen bei der Besetzung theologischer Professuren wie bei allen anderen Professuren in den Zuständigkeitsbereich der Hochschule und ihrer Theologischen Fakultät.

Die Landeskirche, der die Theologische Fakultät zugeordnet ist, hat im Blick auf das Bekenntnis und die Lehre des oder der zu Berufenden das Recht zur Stellungnahme. Dafür gibt es ein geordnetes Verfahren, das sich bewährt hat: Nachdem der Berufungsvorschlag die Gremien der Hochschule passiert hat, wird der Landeskirche von der den Ruf erteilenden Instanz offiziell mitgeteilt, wem sie den Ruf zu erteilen gedenkt. Der Ruf an den zu Berufenden ergeht erst nach landeskirchlicher Zustimmung bzw. vorbehaltlich der landeskirchlichen Zustimmung. Ohne diese Zustimmung kann niemand auf eine theologische Professur berufen werden.

Bisher war die den Ruf erteilende Instanz regelmäßig der Minister des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. Infolge der fortschreitenden Autonomisierung der Hochschulen geht diese Kompetenz zunehmend auf den Rektor bzw. den Präsidenten der Hochschule über. Dadurch dürfen die Rechte der Kirchen zur

in der Praxis dadurch bestätigt wird, dass es zu keinen namhaften Beschwerden kommt. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur kirchlichen Beteiligung an Habilitationen und Berufungen sind deshalb von evangelischer Seite als gegenstandslos zurückzuweisen.

9. Bewertung Kirchlicher Hochschulen

Die Bewertung der Kirchlichen Hochschulen durch den Wissenschaftsrat wird überwiegend bestimmt durch die Situation der Kirchlichen Hochschulen in Trägerschaft der Röm.-kath. Kirche, die rein quantitativ fast gleichrangig neben den Kath.-theol. Fakultäten stehen und bei denen offensichtlich „die Auslastung einiger Hochschulen für einen Lehrbetrieb eine kritische Grenze unterschritten hat.“ Zur Sicherung einer guten theologischen Lehre und Forschung bietet der Wissenschaftsrat deshalb seine qualitätssichernden Instrumentarien zur Akkreditierung und Evaluation an. Und zu den beiden Hochschulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche macht der Wissenschaftsrat folgende Beobachtung: „Studierende mit dem Berufsziel Pfarramt absolvieren in der Regel nur das Grundstudium sowie die Examensphase an einer kirchlichen Hochschule, weil die Evangelische Kirche in Deutschland den Zusammenhang mit den anderen Disziplinen der Universität als für die theologische Ausbildung wesentlich erachtet.“

Es ist bedauerlich und für Klärungsprozesse auf Seiten der Evangelischen Kirche wenig hilfreich, dass in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates die Bewertung der Kirchlichen Hochschulen im Wesentlichen auf die Hochschulen in Trägerschaft der Röm.-kath. Kirche fokussiert ist. Demgegenüber ist auf evangelischer Seite das Verhältnis zwischen Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen deutlich anders gewichtet. Die evangelische Seite teilt fraglos das Votum des Wissenschaftsrates zur primären Verortung der Theologie an der Universität. Sie macht sich zugleich bewusst, dass wissenschaftliche Theologie eine elementare und unverzichtbare Funktion der Kirche ist, was diese exemplarisch durch das Vorhalten von Kirchlichen Hochschulen zum Ausdruck bringt. Diese bleiben wiederum in ihrem wissenschaftlichen Anspruch, in der spezifischen Profilierung ihres Studienangebots und durch die Begrenzung der Studienzeit an einer Kirchlichen Hochschule aufs engste auf die Theologischen Fakultäten bezogen. Die vom Wissenschaftsrat vorgenommene primäre Verortung der Theologie an der Universität sollte erkennbare Konsequenzen für die individuelle Studiengestaltung haben und kann durch Bestimmungen in den Prüfungsordnungen zu einer Anzahl von universitären Pflichtsemestern unterstrichen werden. Um die Unterschiede zu den Hochschulen in Trägerschaft der Röm.-kath. Kirche im wissenschaftspolitischen Diskurs kenntlich zu machen und zur Vergewisserung des kirchlichen Engagements ist das Angebot des Wissenschaftsrates zur Beteiligung an einer Evaluation der Kirchlichen Hochschulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu begrüßen. Im Gespräch mit dem Wissenschaftsrat und in Abstimmung mit den Trägerkirchen sollten deshalb die

Stellungnahme nicht beeinträchtigt werden. Das Verfahren muss in geeigneter Weise an das Aufsichtsrecht des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums zurückgebunden werden.

Die Theologische Fakultät wird bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen beachten, dass ihre Verantwortung für die wissenschaftliche Ausbildung von künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrern die bekenntnisgebundene Lehre der für den Berufungsvorschlag in Frage kommenden Kandidaten einschließt. Die jeweilige Landeskirche wird uneingeschränkt anerkennen, dass das Urteil über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber ausschließlich in die akademische Zuständigkeit fällt. Bei einem von geregelter Kommunikation geprägten Verhältnis zwischen Fakultät und Landeskirche wird beides selbstverständlich sein. Dadurch wird die negative Stellungnahme einer Landeskirche zu einer beabsichtigten Ruferteilung so gut wie ausgeschlossen.

Sollte es dennoch dazu kommen, dass ein Berufungsvorschlag der Frage der bekenntnisgebundenen Lehre des zu Berufenden nicht Rechnung trägt, und sollte dann die landeskirchliche Prüfung zu der begründeten Entscheidung gelangen, dass der beabsichtigten Ruferteilung nicht zugestimmt werden kann, ist von der Berufung abzusehen und der Landeskirche ein weiterer Vorschlag zur Stellungnahme vorzulegen. Die Mitwirkungsrechte der Landeskirchen bestehen entsprechend auch bei der Berufung auf Juniorprofessuren.“ (Das Zusammenwirken von Landeskirchen und Theologischen Fakultäten in Deutschland, S. 17 – 19).

Bedingungen und Modalitäten der Evaluation der Kirchlichen Hochschulen unter Nutzung der Expertise des Wissenschaftsrates ermittelt werden.

10. Verhältnisbestimmung zu theologischen Ausbildungsstätten in freikirchlicher Trägerschaft oder mit evangelikaler Prägung

Die Ausführungen zu den vom Wissenschaftsrat selbst als Fachhochschulen akkreditieren theologischen Ausbildungsstätten in freikirchlicher Trägerschaft oder mit evangelikaler Prägung fallen bezeichnend knapp aus. Es wird lediglich festgestellt, dass sie „vorrangig pastorales Personal für die eigene Kirche ausbilden“ und dass „die theologische Arbeit auf die Erfordernisse der freikirchlichen Gemeindepraxis fokussiert sei.“ Eine Forschungsrelevanz wird diesen Ausbildungsstätten nicht attestiert.

Es ist zu bedauern, dass der Wissenschaftsrat die sachlich gebotene Differenzierung zwischen Ausbildungsstätten in freikirchlicher Trägerschaft (Methodistenhochschule in Reutlingen und Baptistenhochschule in Elstal) und solchen mit evangelikaler Prägung (FTH Gießen und Theologisches Seminar Tabor) nicht vornimmt und ebenso nicht explizit die eigene Akkreditierungspraxis im Lichte des in den Empfehlungen vorgetragenen Theologieverständnisses reflektiert. Diesbezüglich kann man sich nur dem Urteil der Presse anschließen: „Das vom Wissenschaftsrat formulierte Ziel der Theologien, den rationalen Umgang mit der christlichen Tradition zu fördern und fundamentalistischen Lesarten durch philologische Methodik zu wehren, steht freilich in erheblicher Spannung zur Akkreditierung der Freien Theologischen Akademie in Gießen ...“ (Heike Schmoll in der FAZ vom 4. Februar 2010). Die vom Wissenschaftsrat aber implizit vorgenommene Abgrenzung der universitären Theologie von der eng fokussierten Theologie an theologischen Ausbildungsstätten in freikirchlicher Trägerschaft oder mit evangelikaler Prägung ist bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen dieser Einrichtungen zugrunde zu legen und in ihren unabweisbaren Konsequenzen restriktiv zu verfolgen.